



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 14. April 2021 durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter ...

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Soweit der Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** abgelehnt worden ist, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller bei verständiger Würdigung seines Begehrens, vgl. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO, erreichen möchte, sich entgegen § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (in der Fassung der 38. Änderungsverordnung vom 1.4.2021, HmbGVBl. 2021, S. 173) zwischen 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ohne Beschränkungen, d.h. ohne Bindung an die Tatbestände zulässigen Aufenthalts gemäß Satz 2 und Absatz 2 der genannten Vorschrift, aufhalten zu dürfen, ist im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und wird, abgesehen von erheblichen (den Erwägungen zum Anordnungsgrund entsprechenden) Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses, die hier indes offenbleiben können, auch im Übrigen für zulässig erachtet, hat aber in der Sache insgesamt keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch). Hierzu hat dieser die behaupteten, Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund begründenden Tatsachen so darzulegen, dass das Gericht von ihrer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgehen kann (BVerfG, Beschl. v. 29.7.2003, 2 BvR 311/03, juris Rn. 16; umfassend zum Vorstehenden Schoch, in: ders./Schneider, VwGO, Werkstand: 39. EL Juli 2020, Rn. 58 ff., insb. 94 m.w.N.).

Bereits nach diesem Maßstab ist vorliegend ein Anordnungsgrund nicht festzustellen. Erst recht würde dies gelten, wenn vorliegend der deutlich strengere Maßstab anzulegen wäre, der regelmäßig auf die Konstellation einer (teilweisen) Vorwegnahme der Hauptsache angewendet wird, dass nämlich hinsichtlich des Anordnungsgrundes schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache anzunehmen wären (vgl. u.a. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35). Dieser strengere Maßstab ist zwar in Betracht zu ziehen, zumal in der Rechtsprechung anderer Gerichte bzw. Spruchkörper eine solche (vollständige) Vorwegnahme

der Hauptsache in Verfahren betreffend Regelungen der jeweiligen Fassungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jeweils deshalb angenommen wird, wenn und weil die Geltungsdauer der Verordnung auf wenige Wochen befristet ist und ein Hauptsacheverfahren vor Ablauf einer solchen Frist nicht entschieden wäre (vgl. insb. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, a.a.O., Rn. 17). Dem ist nach Ansicht der Kammer jedoch weiterhin nicht zu folgen. Trotz des Umstands, dass auch die Regelung des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorerst bis zum Ablauf des 18. April 2021 befristet ist (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), sieht sich die Kammer unter Beachtung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und insbesondere in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen mit der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin, ausweislich derer zahlreiche Maßnahmen den Gegenstand teils mehrfacher, wiederum befristeter Verlängerungen, die im Übrigen wohl auch hier zu erwarten steht (vgl. nur <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Tschentscher-Lockdown-bleibt-bis-zur-Bundesnotbremse,tschentscher910.html>), bildeten, gehindert, einen solchen, besonders strengen Maßstab anzulegen (vgl. bereits VG Hamburg, Beschl. v. 30.11.2020, 7 E 4633/20, juris Rn. 3; Beschl. v. 23.10.2020, 7 E 4337/20, juris Rn. 5). Denn dabei würden die Anforderungen an die Glaubhaftmachung und damit die Erfolgchancen eines Eilrechtsschutzgesuches wesentlich davon abhängen, wie der Ordnungsgeber die Geltungsdauer regelt; diese den Rechtsschutz erschwerende Wirkung stünde im Widerspruch zu der Funktion einer engen Beschränkung der Geltungsdauer, die gerade dem (materiellen) Grundrechtsschutz dienen soll (vgl. u.a. BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, 1 BvQ 31/20, Beschl. v. 10.4.2020, juris Rn. 16).

Auch der Umstand, dass in Eilverfahren, die auf eine Freistellung von Ge- oder Verboten der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gerichtet sind, zur Begründung des Rechtsschutzbegehrs vielfach – und so auch hier – auf eine Unwirksamkeit der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung abgestellt wird, führt als solcher nicht zu einem insgesamt besonders strengen Prüfungsmaßstab, auch nicht im Hinblick darauf, dass eine spezifisch diese Rechtsansicht, d.h. die Unwirksamkeit der Verordnung bestätigende Gerichtsentscheidung, obwohl unmittelbar nur inter partes wirksam, die Antragsgegnerin vor die Frage stellen würde, ob sie die übrigen Rechtsunterworfenen von sich aus gleich stellt oder aber, wie es u.a. bekannter Praxis der Finanzverwaltung entspricht, weitere Gerichtsverfahren riskiert. Als deutliches Indiz für Letzteres dürften insbesondere die wiederholten Erklärungen der Pressestelle des Senats der Antragsgegnerin im Nachgang zu stattgebenden (Eil-)Entscheidungen zu sehen sein, wonach diese Entscheidungen nur zugunsten der jeweiligen Antragsteller dieser Verfahren eine rechtliche Wirkung entfalteten und die streitgegenständlichen Regelungen im Übrigen unverändert fortgälten.

Auch unter Zugrundelegung des allgemeinen, weniger strengen Prüfungsmaßstabs fehlt es vorliegend bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Der Antragsteller, dessen Antragschriftsatz das Gericht über den Faxanschluss des Rechtsanwalts XXX, dessen Beiordnung der Antragsteller mit seinem Prozesskostenhilfegesuch begehrt, erreicht hat und erkennbar zumindest fachkundig angeleitet verfasst worden ist, hat eine besondere Dringlichkeit seines Begehrens nicht dargelegt.

Der Antragsteller hat schon seinen tatsächlichen Aufenthaltsort nicht ausreichend benannt, sodass für das Gericht nicht erkennbar wird, ob der Antragsteller zu den von § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfassten Zeiten, d.h. zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags, überhaupt im Gebiet der Antragsgegnerin aufhältig ist. Zwar lässt sich seinen Schriftsätzen jeweils die Anschrift XXX in XXX Hamburg entnehmen. Dass diese Adresse in dem streitgegenständlichen Zeitraum seinem tatsächlichen Aufenthaltsort entspricht, hat der Antragsteller, der in der (unvollständigen, vgl. u.) Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 13.4.2021 unter dem Abschnitt H „Wohnkosten“ keine Angaben gemacht hat, d.h. auch insoweit keine spezifische, mietvertragliche Bindung an das Gebiet der Antragsgegnerin belegt hat, jedoch nicht dargetan.

Seine Ausführungen lassen auch sonst in keiner Weise erkennen, inwieweit ihn die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO individuell gewichtig beeinträchtigt. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der Vorschrift nicht um eine unbeschränkte Verbotsbestimmung handelt, die jegliches Verlassen einer Wohnung oder Unterkunft untersagt, sodass eine gewichtige Rechtsbetroffenheit gleichsam auf der Hand liegen könnte. Maßgeblich ist vielmehr die Gesamtbetrachtung der konkreten Ausgestaltung, d.h. die Ausnahmen des Satzes 2 und insbesondere des Absatzes 2 einschließlich, wonach sich eine Person auch in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags jederzeit allein, d.h. unbegleitet, an der frischen Luft bewegen oder ein Tier ausführen darf – ob insoweit die nur der Begründung zu der Verordnung zu entnehmende weitere Einschränkung, wonach damit darüber hinausgehenden Zwecke, insbesondere das Aufsuchen anderer Haushalte, nicht verfolgt werden dürften (vgl. die Begründung zu der 38. Änderungsverordnung vom 1.4.2021, HmbGVBl. 2021, S. 178), rechtserheblich ist, kann hier dahinstehen. Der Vortrag des Antragstellers insoweit beschränkt sich auf die allgemein gehaltene rechtliche Bewertung, er sei erheblich in seinen Rechten betroffen.

Auch auf den gerichtlichen Hinweis in der Eingangsverfügung, dass mit Blick auf den Vortrag, es liege ein Fall einer Freiheitsentziehung vor, nicht erkennbar sei, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelung in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO berücksichtigt werde, wonach die Bewegungsfreiheit als solche gerade nicht aufgehoben werden solle, hat der Antragsteller seine individuelle Betroffenheit durch diese Regelung nicht ansatzweise dargelegt. Vielmehr erschöpfen sich seine Ausführungen in abstrakten, generellen Ausführungen zum (vermeintlichen) Fehlen einer Epidemie- und Notlage, zu einer (vermeintlich) freiheitsentziehenden Wirkung der die körperliche Bewegungsfreiheit bereits ihrem Wortlaut nach gerade nicht in Gänze ausschließenden, nächtlichen Ausgangsbeschränkung oder auch zur (vermeintlich) fehlenden Bestimmtheit des Verordnungstextes. Insbesondere unter Berücksichtigung der skizzierten Gesamtwirkung der streitgegenständlichen Regelung des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die den Regelungsunterworfenen durch ihre weitreichenden Ausnahmetatbestände (vgl. o.) ein nicht unerhebliches Maß an (Bewegungs-)Freiheit belässt, hätte es dem Antragsteller – auch unter Berücksichtigung des gerichtlichen Hinweises – im Hinblick auf die erforderliche Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes oblegen, näher auszuführen, welche Verhaltensweisen ihm durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung in ihrer konkreten Gestalt im Einzelnen nicht mehr möglich sein sollten, d.h. welche wesentlichen, die besondere Dringlichkeit einer gerichtlichen Anordnung rechtfertigenden Nachteile ihm aus deren Anwendung konkret entstehen (vgl. hierzu allg. Schoch, a.a.O., Rn. 96c; Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123, Rn. 91 f. m.w.N.). Die abstrakte Klärung der von ihm aufgeworfenen Fragen, insbesondere der hieraus sinngemäß folgenden Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insoweit mit höherrangigem Recht vereinbar ist, kann der Antragsteller demgegenüber im Verfahren des § 123 VwGO nicht erreichen (vgl. hierzu auch VG Hamburg, Beschl. v. 9.4.2021, 3 E 1622/21, n.v. S. 4 BA).

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Der Antrag, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen, war abzulehnen, da der Antragsteller schon keine vollständigen Antragsunterlagen i.S.v. § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 114 Abs. 1, 117 Abs. 2 ZPO eingereicht hat. Denn der mit Schriftsatz vom 13.4.2021 übersandten, formularmäßigen Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Ver-

hältnisse waren – mit Ausnahme eines einzelnen, die maßgeblichen Salden nicht ausweisenden Blattes eines Kontoauszugs eines Girokontos bei der Hamburger Sparkasse – keine aussagekräftigen Belege in Bezug auf seine Vermögens- und Einkommenssituation beigefügt. Insbesondere hat der Antragsteller im Abschnitt G dieser Erklärung, der u.a. Bankkonten abdeckt, zwar vermerkt, über Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen zu verfügen, jedoch – trotz des in dem Formular enthaltenen Hinweises – keine weiteren Auskünfte zu der Art der Konten, deren Inhaber und dem (jeweiligen) Kreditinstitut gegeben, vor allem aber keine diesbezüglichen Belege eingereicht. Auch der Vortrag, den Lebensunterhalt von 400,- EUR monatlich zu bestreiten, ist u.a. im Hinblick auf Kosten der Unterkunft (vgl. o.) ohne nähere Erläuterung nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon bietet sein Antrag auch nicht die i.S.v. § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

#### IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG und entspricht dem (vollen) Auffangwert, da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet.

...

...

...